



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021 – Auszug aus Drucksache 18/18693 –

Frage Nummer 25

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mittlerweile kein Distanzunterricht mehr möglich ist und somit Schulkinder ab der 5. Jahrgangsstufe zu einem Corona-Test gezwungen werden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle ihr seit dem Ende der Distanzunterricht-Möglichkeit bekannt sind, wonach sich ein Schulkind oder dessen Erziehungsberechtigte weigerten, dass sich das Schulkind testen lässt, in wie vielen Fällen es dabei zu unmittelbarem körperlichen Zwang kam und ob unmittelbarer körperlicher Zwang zur Durchsetzung des Testzwangs – nach Meinung der Staatsregierung – bei Schulkindern ab der 5. Jahrgangsstufe ein nicht auszuschließendes Mittel zur Durchsetzung von Corona-Tests ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es gibt keine Testpflicht an bayerischen Schulen für Schülerinnen und Schüler (unabhängig vom Alter bzw. der besuchten Jahrgangsstufe), sondern lediglich eine Testobliegenheit, vgl. § 13 Abs. 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV). Sofern Schülerinnen und Schüler keinen negativen Testnachweis erbringen, ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nicht möglich. Eine Testung gegen den Willen der Schülerin bzw. des Schülers oder der Erziehungsberechtigten findet nicht statt.

Zahlen über Schülerinnen und Schüler, die keine negativen Testnachweise vorlegen, liegen dem Staatsministerium nicht vor. Zum Stand 25.10.2021 nahmen laut Meldung der Schulen insgesamt 0,24 Prozent der Schülerinnen und Schüler entweder infolge einer Befreiung aufgrund eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht, einer Beurlaubung nach § 20 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) oder eines fehlenden negativen Testergebnisses bzw. fehlender Bereitschaft zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule nicht am Präsenzunterricht teil. Eine weitere Aufgliederung der genannten Abwesenheitsgründe ist nicht möglich. Auf eine Abfrage bei den nachgeordneten Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands für diese verzichtet.